

Muster: Vereinbarung über die Anordnung von Kurzarbeit*

Liebe(r) Frau/Herr,

aufgrund der Corona- Pandemie muss befürchtet werden, dass es für unsere Praxis zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Daher beabsichtigen wir, zwischen dem xxx und xxx dem Kurzarbeit einzuführen. Hierzu bedarf es einer gegenseitigen Vereinbarung.

Der Umfang der Kurzarbeit ist aktuell noch nicht absehbar. Es kann dazu kommen, dass die Praxis vollkommen geschlossen werden muss und damit die Arbeit vollständig ausfällt (sogenannte Kurzarbeit null). Der Umfang der jeweiligen Kurzarbeit muss situationsbezogen abgestimmt werden.

Es wird folgende betriebliche Regelung für die Kurzarbeit getroffen:

xxx (im Folgendem: die Praxis)

und

xxx (im Folgenden: Arbeitnehmer)

vereinbaren:

- (1) Der zeitliche Umfang der Kurzarbeit wird aktuell wie folgt bestimmt: xxx. Hieraus ergibt sich eine Kurzarbeit von xxx Prozent. Eine weitere Anpassung der Kurzarbeit, auch Auswirkung der Kurzarbeit bleibt einvernehmlich vorbehalten.
- (2) Die Arbeitszeit wird wie folgt aufgeteilt: x Tage à x Stunden (ggf.: in der Regel [Wochentag(e)]).
- (3) Für die Dauer der Kurzarbeit ist der Arbeitnehmer damit einverstanden, dass die Vergütung im Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird. Es wird aber versucht den finanziellen Schaden für den Arbeitnehmer persönlich, wie auch für die Praxis auf einem Minimum zu halten. Die Kurzarbeit führt dazu, dass der Arbeitnehmer trotz Nichtarbeit für die Ausfallzeiten auf Antrag ca. 60%-67% (Abhängig von der persönlichen Situation – Kinder) der sog. Nettoentgelt Differenz als Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit erhält. Die Nettoentgelt Differenz ist die Differenz zwischen dem bisherigen Nettogehalt und dem nach Satz 1 reduzierten Gehalt (Bsp.: bisheriges Nettogehalt 1.500 €, neues Nettogehalt 1.000 €, Kurzarbeitergeld: 300 € (500 € x 0,6)). Der Arbeitgeber verpflichtet sich, alle erforderlichen und nützlichen Maßnahmen zu ergreifen und Anträge zu stellen, um die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu erreichen. der

Arbeitnehmer verpflichtet zur entsprechenden Mitwirkung. Eine Gewähr für die Genehmigung übernimmt der Arbeitgeber nicht. Die Gesamtsumme aus weitergezahltem Gehalt und Kurzarbeitergeld ist gedeckelt. (Eine Aufstockung der ausgefallenen Netto - Gehälter behält sich die Praxis in Abhängigkeit zur gesamtwirtschaftlichen Situation der Praxis vor).

- (4) Für die Zeit der Kurzarbeit wird der Urlaubsanspruch in dem Verhältnis der Zahl der Arbeitstage nach Abs. (2) zur Zahl der bisherigen Arbeitstage reduziert (*Bsp.: bisher 6-Tage-Woche, in der Kurzarbeit 4-Tage-Woche = Urlaubsanspruch für die Dauer der Kurzarbeit x 2/3*). Beträgt die Arbeitszeitreduktion 100 Prozent, so entfällt für den betreffenden Kalendermonat der anteilige Jahresurlaub.
- (5) Die Praxis wird die Anordnung der Kurzarbeit auch entsprechend den Vorschriften gegenüber der Agentur für Arbeit schriftlich anzeigen.
- (6) Durch Unterzeichnung dieses Schreibens erklärt der Arbeitnehmer sich mit der Durchführung und dem Umfang der Kurzarbeit einverstanden.

(Ort/Datum/Unterschrift Praxis)

(Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer)

*** HINWEIS ZUM MUSTER**

Bei dem vorstehenden Textvorschlag handelt es sich um ein unverbindliches MUSTER. Das Muster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vereinbarung. Das MUSTER muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.